|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1255 |
| Titel | Schulhausbauten (Sanierung) |
| Datum | 04.05.1994 |
| P. | 584–585 |

[*p. 584*] Das Schulamt der Stadt Zürich ersucht um Genehmigung des Projektes und um Zusicherung eines Kostenanteils für die Sanierung des Turnhallengebäudes in der Schulanlage Feld.

Das Turnhallengebäude der Schulanlage Feld wurde 1895 erstellt, und 1927 ist im Mitteltrakt eine Schulzahnklinik eingebaut worden. In mehreren Umbauten und Renovationen wurden die Grundrisse und die Fassaden verändert. Wegen unerwünschter Überschneidungen zwischen Turnhallenbetrieb und der Schulzahnklinik einerseits und wegen zu knapper Raumverhältnisse der Dusch-, Garderoben- und Geräteräume genügt die jetzige Raumeinteilung den heutigen Anforderungen nicht mehr. Baulich sind vor allem verschiedene Holzträger in den bestehenden Nassräumen in einem schlechten Zustand. Der Mitteltrakt ist energetisch ungenügend isoliert. Die Einrichtungen der Schulzahnklinik sind veraltet und in bezug auf die heutigen Anforderungen an Hygiene und zahnärztliche Behandlung völlig überholt. Das Turnhallengebäude und das Schulhaus Feld sowie die Umgebungsanlage stehen unter Denkmalschutz. Im einzelnen sind folgende Sanierungsmassnahmen vorgesehen:

- Energetische Sanierung verschiedener Bauteile

- Erneuerung der Schulzahnklinik bei gleichzeitiger Zusammenlegung mit der Schulzahnklinik Bühl

- Sanierung der beiden Turnhallen mit Erneuerung der Turngeräte

- Erstellung eines unterirdischen Anbaus für Duschen und Garderoben

- Wiederherstellung des ursprünglich symmetrischen Fassadenbildes

- Neugestaltung der Umgebung unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange

Das Hochbauamt hat das Projekt geprüft. Es empfiehlt, das Bauvorhaben zu genehmigen. Das Gutachten des Hochbauamtes wird der Bauherrschaft zur Verfügung gestellt; die darin enthaltenen Bemerkungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.

Gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag (Preisstand 1. April 1993) werden die Gesamtkosten wie folgt aufgeteilt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Kostenvoranschlag  Fr. | Beitragsberechtigt  Fr. |
| 1. Vorbereitungsarbeiten | 445 000 | 176 000 |
| 2. Gebäude und Betriebseinrichtungen | 5 145 000 | 2 172 000 |
| 3. Umgebung | 290 000 | 277 000 |
| 4. Baunebenkosten | 150 000 | 25 000 |
| 5. Ausstattungen | 140 000 | - |
| - Unvorhergesehenes | 620 000 | - |
| - Zuschlag für Ungenauigkeit des Kostenvorschlags | 310 000 |  |
| Total | 7 100 000 | 2 650 000 |
| Gebäude und Betriebseinrichtungen: |  |  |
| Die beitragsberechtigten Kosten für die Sanierung des Turnhallengebäudes werden pauschaliert: | | |
| 8,33 Kosteneinheiten zu Fr. 254 700 | Fr. | 2 122 000 |
| Zuschlag für Denkmalschutz | Fr. | 50 000 |
|  | Fr. | 2 172 000 |

Von den veranschlagten Kosten sind folgende Anteile nicht beitragsberechtigt:

- Aufwendungen für die Schulzahnklinik

- Aufwendungen für die denkmalpflegerischen Belange

- Baunebenkosten (ausgenommen Plankopien und Vervielfältigungen)

- Ausstattungen (Die Anschaffungen von beweglichen Einrichtungen werden durch die Schülerpauschale abgegolten.)

- Verschiedenes und Unvorhergesehenes

- Zuschlag für Ungenauigkeit des Kostenvoranschlags Auflagen:

- Bei der Ausarbeitung des Detailprojekts ist frühzeitig der kantonale Bauberater für Schulsport beizuziehen.

- Nach Beendigung des Bauvorhabens hat der zuständige Architekt das Hochbauamt, Stabsabteilung, zu benachrichtigen, damit die Einhaltung der Richtlinien überprüft werden kann. // [*p. 585*]

- Bei der Erstellung der Bauabrechnung müssen die Aufwendungen für

die Schulzahnklinik separat ausgeschieden werden.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 2650000 ist gemäss § 1 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 des Schulleistungsgesetzes vom 2. Februar 1919 und aufgrund des Finanzkraftindexes der Stadt Zürich von 118 ein Kostenanteil von 3%, höchstens Fr. 79 500, zuzusichern. Die Auszahlung erfolgt nur nach dem zur Verfügung stehenden Voranschlagskredit des Kantons.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Vorlage des Schulamtes der Stadt Zürich betreffend die Sanierung des Turnhallengebäudes in der Schulanlage Feld mit voraussichtlichen Gesamtkosten von Fr. 7 100000 wird genehmigt.

II. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 2 650000 wird ein Kostenanteil von 3%, höchstens Fr. 79500, zugesichert. Die Auszahlung erfolgt nur nach dem zur Verfügung stehenden Voranschlagskredit des Kantons.

III. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sind die Richtlinien und die Wegleitung für Schulhausanlagen vom 5. Oktober 1988 sowie die Bemerkungen und Auflagen in den Erwägungen zu beachten.

IV. Der Anspruch auf einen Kostenanteil verfällt, wenn das Gesuch um dessen Auszahlung nicht spätestens innert eines Jahres nach Abnahme der Bauabrechnung durch das zuständige Gemeindeorgan der Erziehungsdirektion eingereicht wird.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an das Schulamt der Stadt Zürich, Parkring 4, Postfach, 8027 Zürich, den kantonalen Bauberater für Schulsport, Marcel Girod, Reallehrer, Obere Breitlen, 8476 Unterstammheim, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]